

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 48	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.11.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.11.2022	Stadt Lüdenscheid	Änderungen im Bereich des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“	1062
25.11.2022	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	1066
09.05.2022	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH Lüdenscheid	Jahresabschluss zum 31.12.2021	1067
18.03.2022	MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2021	1071
06.04.2022	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2021	1076
28.11.2022	Stadt Iserlohn	Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	1081
25.11.2022	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.12.2022	1083
18.03.2022	Busgesellschaft BMS mbH Neuenrade	Jahresabschluss zum 31.12.2021	1085
25.11.2022	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 06.12.2022	1090
28.11.2022	Stadt Kierspe	Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023	1091
23.11.2022	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 110 „Im Wiesengrün“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	1092
28.11.2022	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 08.12.2022	1093



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

1. **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2020 des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“**
2. **Einleitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie des derzeitigen Standortes**
3. **Erneuter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“**

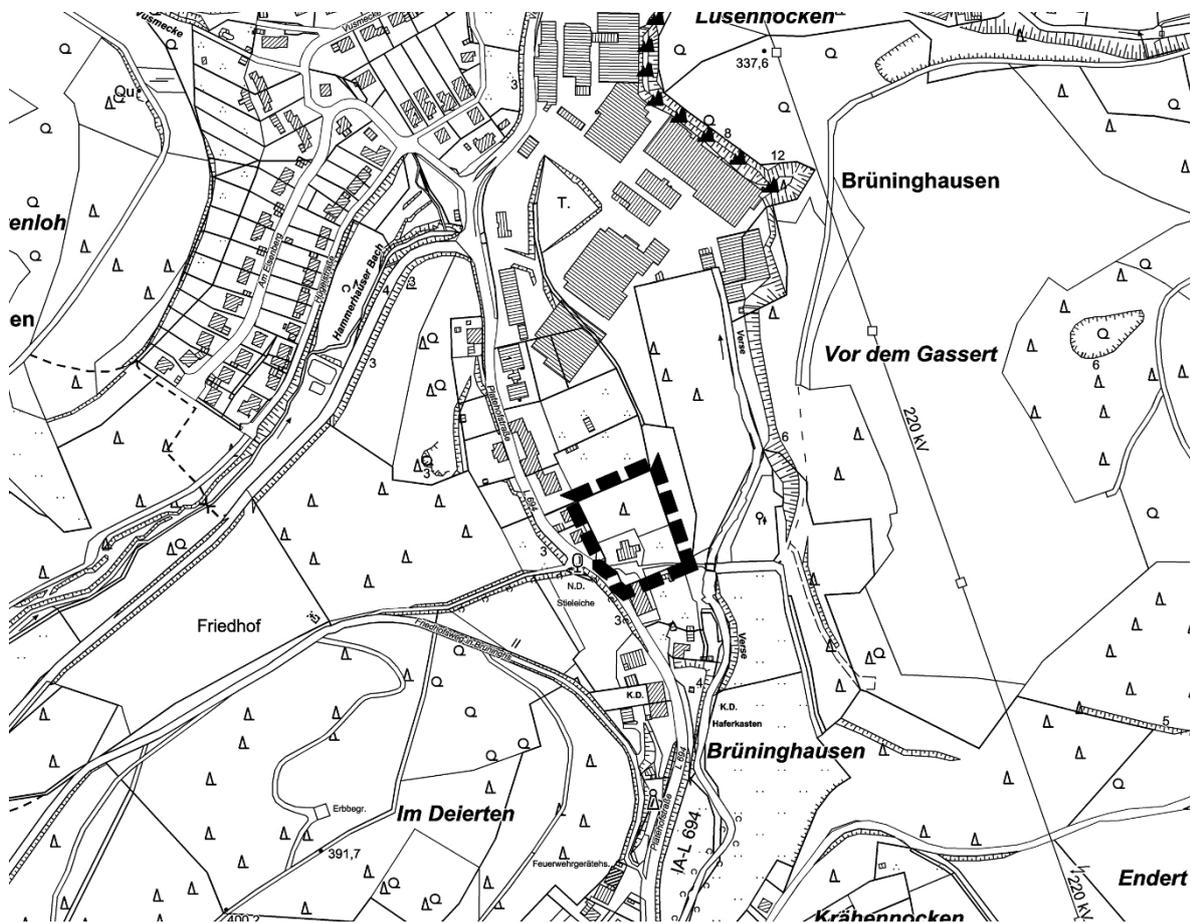
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2020 des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2020 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

I

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) soll der Bebauungsplan Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



II

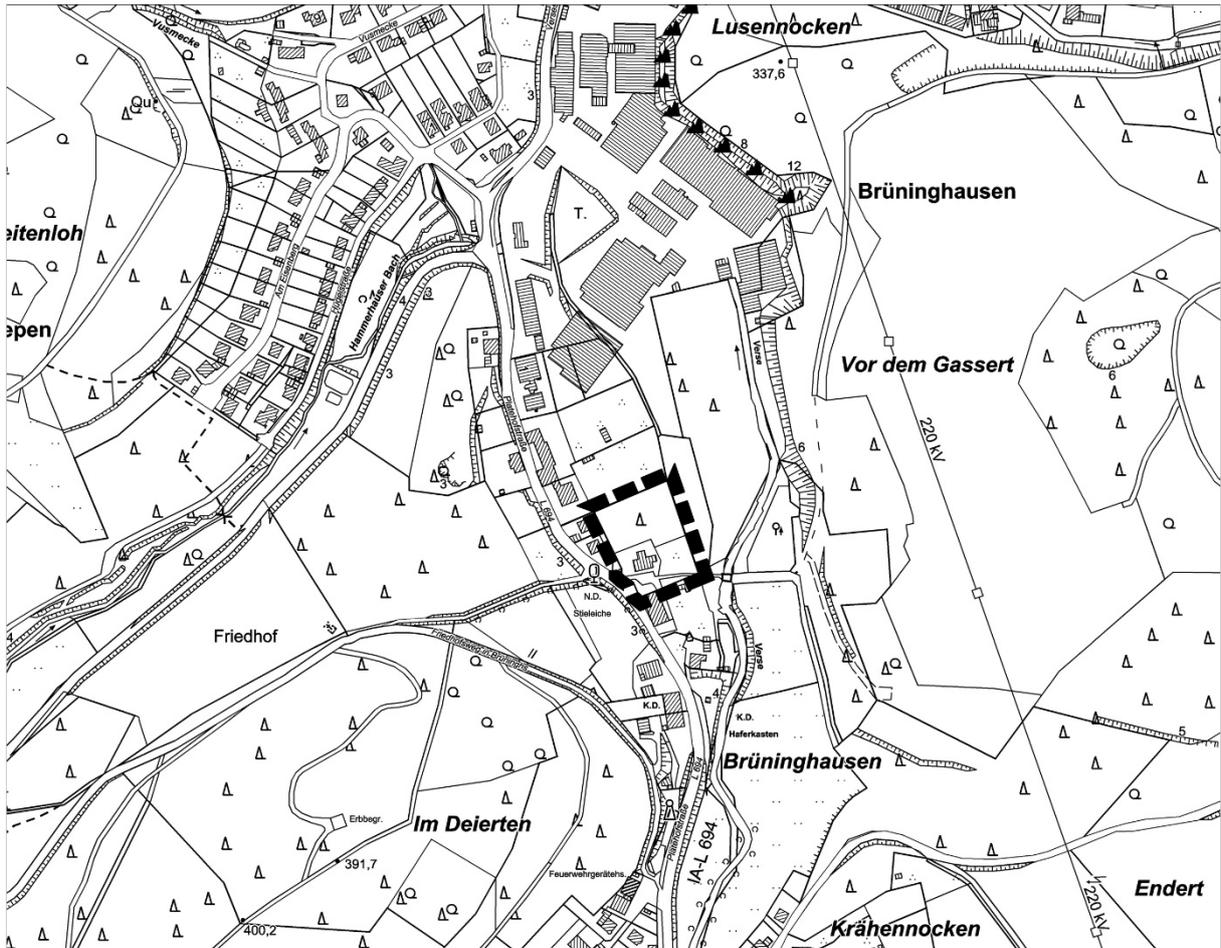
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2022 dann Folgendes beschlossen:

Beschluss:

I

Der Aufstellungsbeschluss vom 17.06.2020 zum Bebauungsplan Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet wird zurückgenommen.



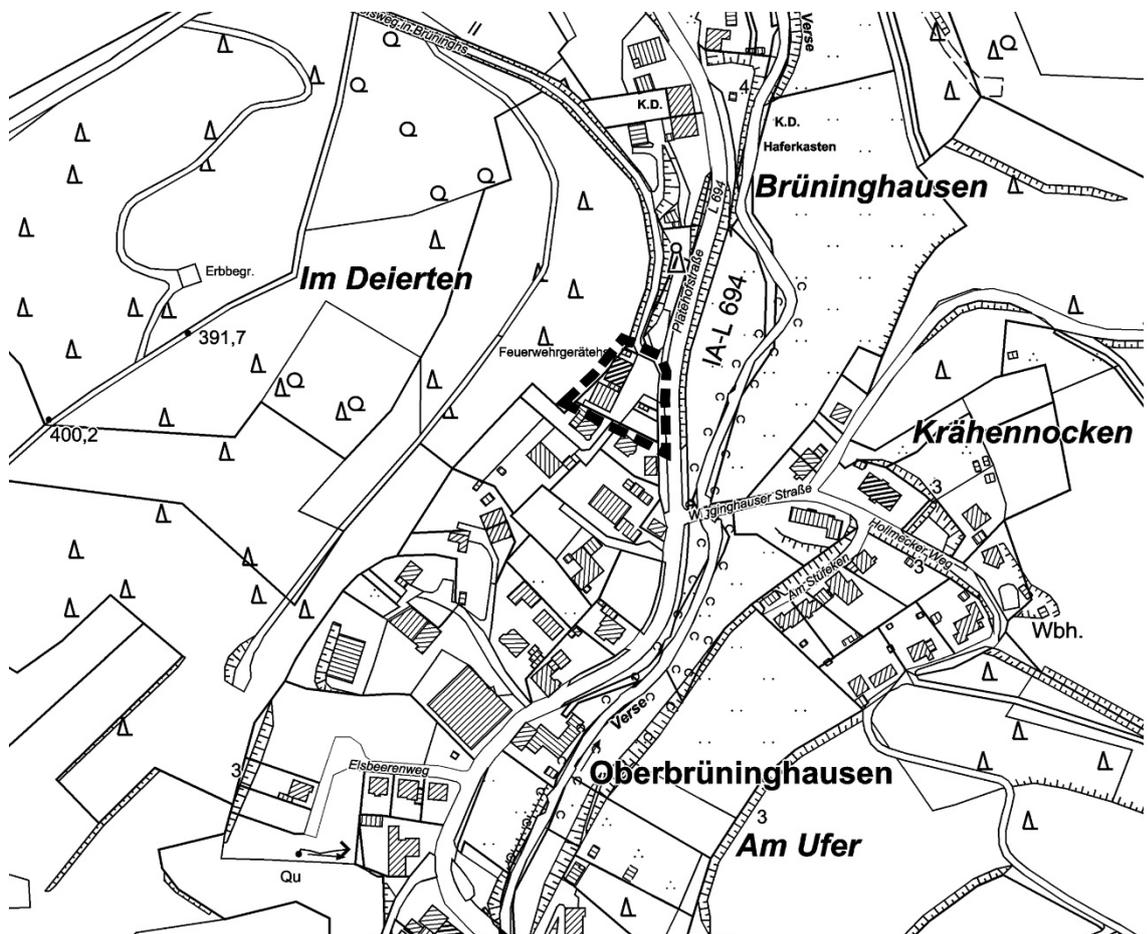
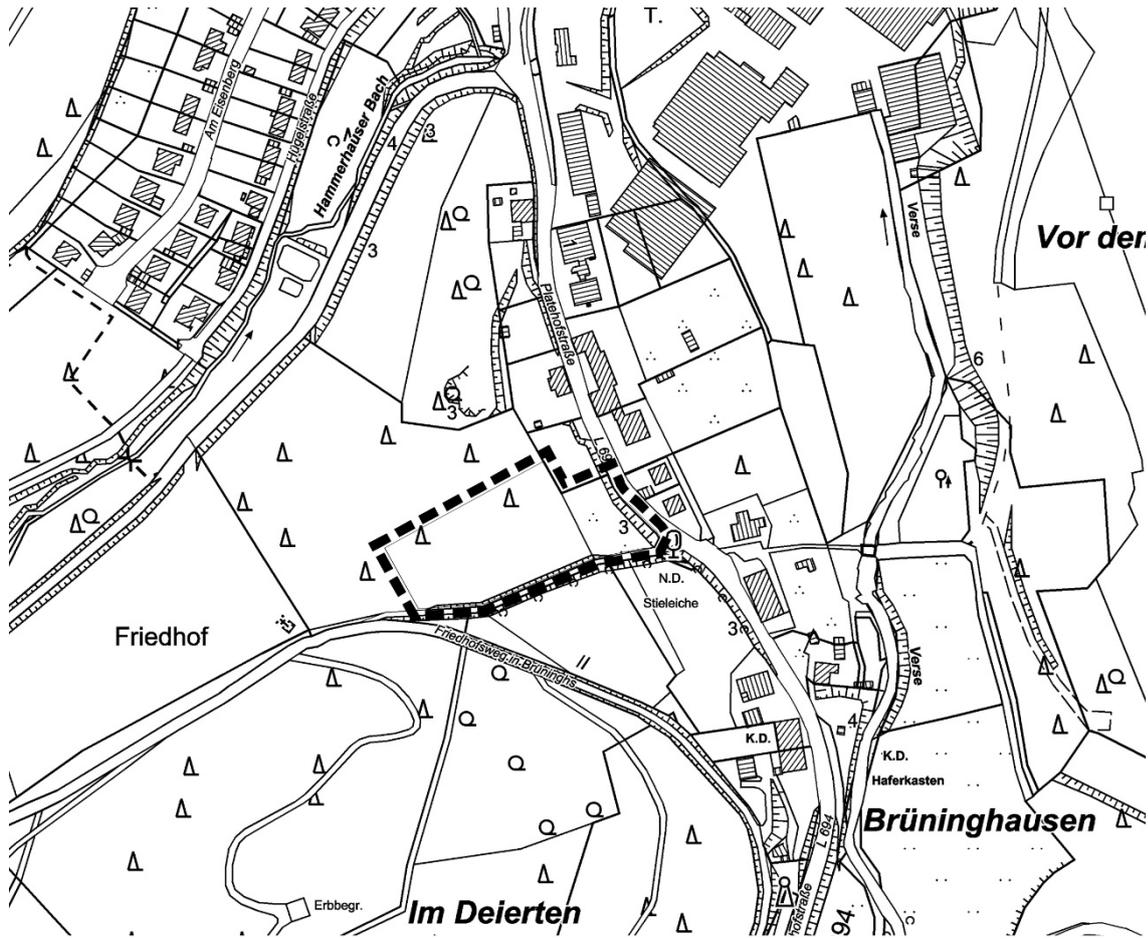
2. Einleitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie des derzeitigen Standortes

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2022 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

II

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, soll die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für die nachfolgend abgebildeten Plangebiete eingeleitet werden.

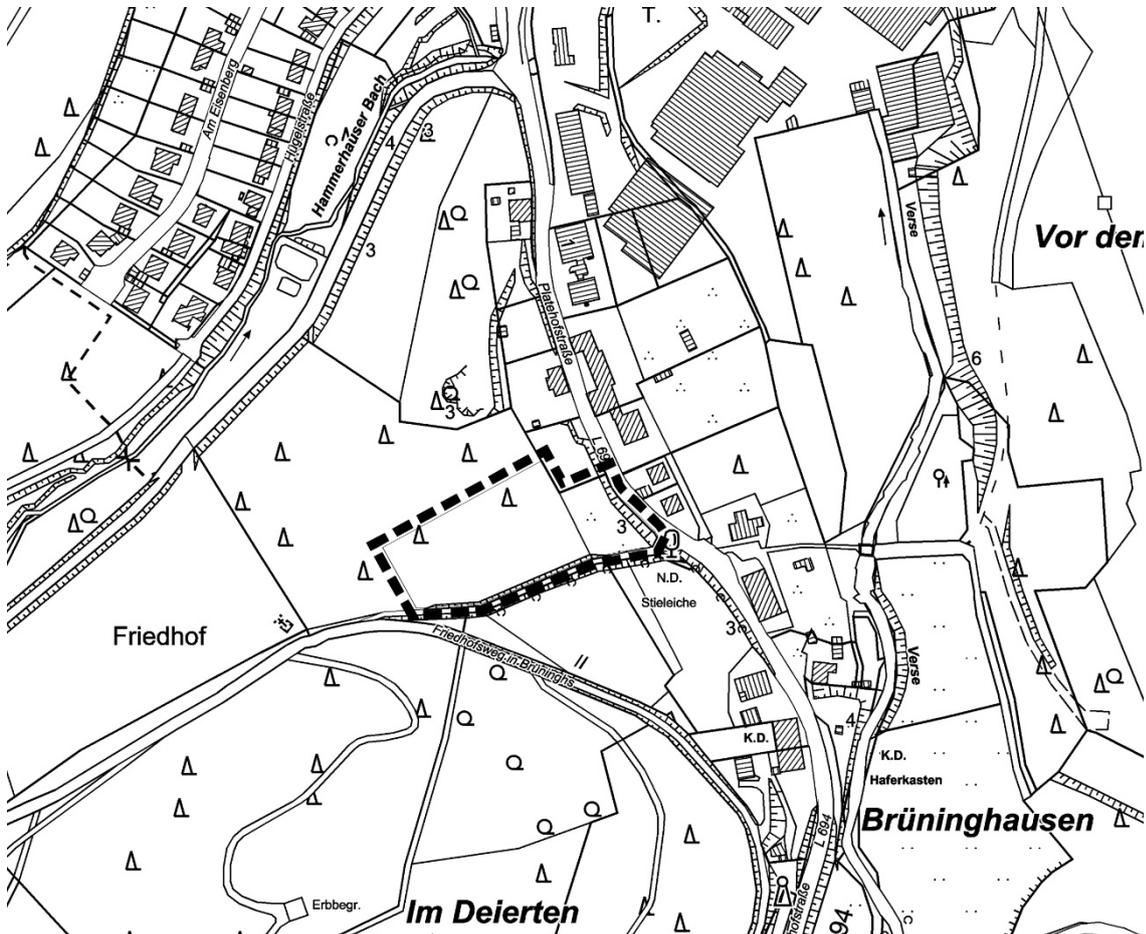


III

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

3. Erneuter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2022 Folgendes beschlossen:



V

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuerwehr in Brüninghausen.

Beschluss:

IV

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, soll der Bebauungsplan Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine künftige Realisierung dieses Neubauvorhabens zu schaffen, ist die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid an die geplanten Nutzungen erforderlich.

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss und der erneute Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie

der dazugehörige Einleitungsbeschluss der 20. Flächennutzungsplanänderung in diesem Geltungsbereich sowie im Geltungsbereich des derzeitigen Standortes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.11.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung

Verfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Linamar Plettenberg GmbH, Daimlerstr. 11, 58840 Plettenberg, plant in der Gemarkung Holtshausen, Flur 13, Flurstück 362, Grundwasser aus einem bereits bestehenden Brunnen zu entnehmen.

Die Entnahmemenge soll auf 10.000 m³ erhöht werden. Für die Firma ist die ergänzende Entnahmekarte für den Fall, dass die anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten temporär ausfallen, eine wichtige Absicherung, um den Produktionsbetrieb kontinuierlich aufrecht zu erhalten.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.3.3 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Untere Wasserbehörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 25.11.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 44-443.2-66.40-12(13/02)

Im Auftrage

Hass
Kreisoberinspektor

Bekanntmachung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 17. August 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2022 bis zum 16.12.2022 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2022 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie

als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit

im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 9. Mai 2022

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der MKG Märkische Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der MKG Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 17. August 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2022 bis zum 16.12.2022 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2022 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 18. März 2022

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 17. August 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2022 bis zum 16.12.2022 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2022 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 6. April 2021

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs.
2 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Iserlohn Hennen und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“.

Inhalt dieser Änderung ist die Festsetzung der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen um bis zu 3,5 m in der Tiefe und einer maximalen Länge von 6 m für Terrassenüberdachungen. Diese sind als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 08.12.22 bis zum 22.12.22 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtenwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

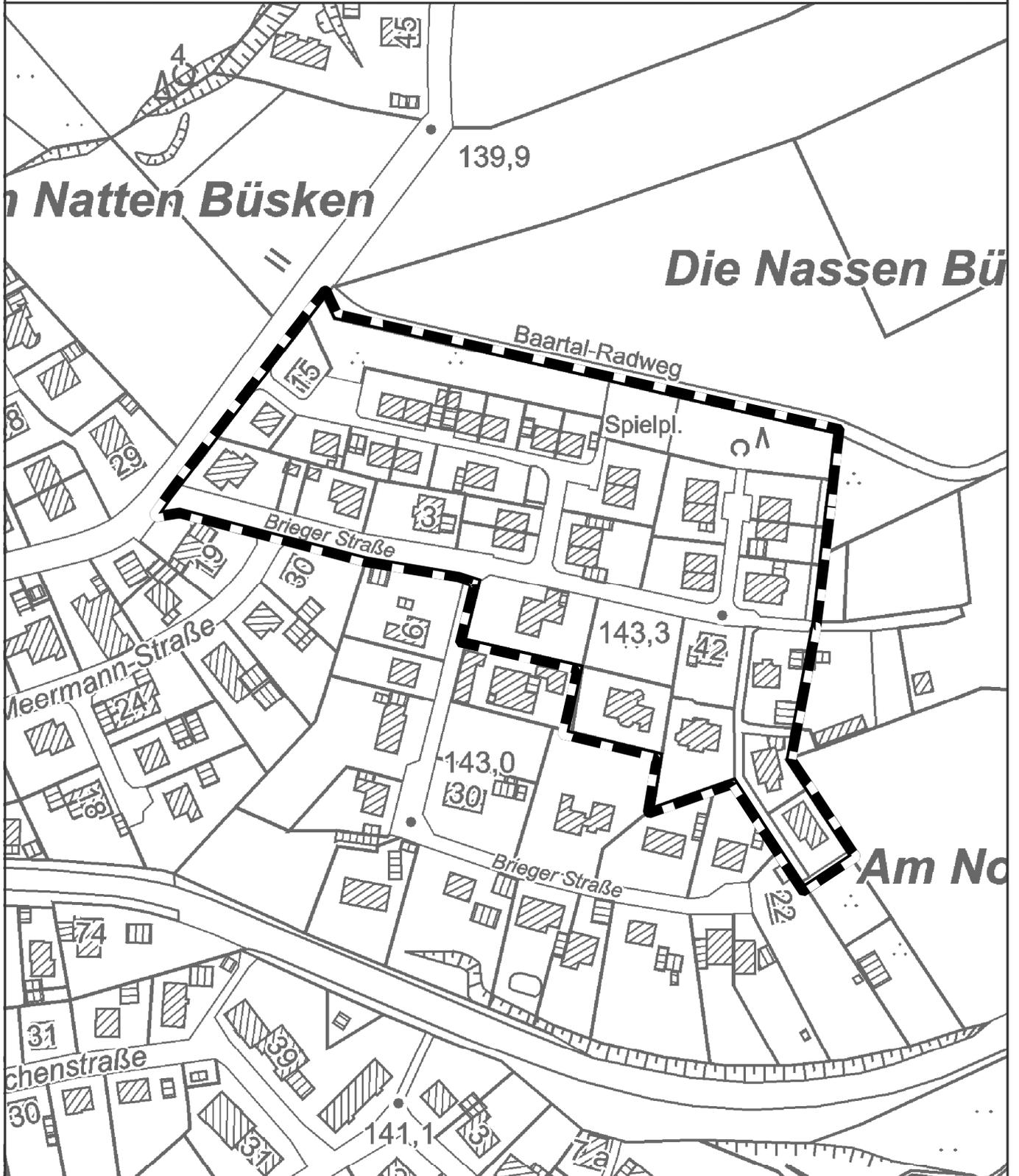
In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, den 28.11.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 224
Hennen / Brieger Straße
2. Änderung**



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



Bekanntmachung

Am Mittwoch, 7. Dezember 2022 um 17:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung
des Rates der Stadt Neuenrade
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.09.2022
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.09.2022
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der FWG-Fraktion vom 10.11.2022
hier: Instandsetzung und Pflege der Femegerichtsstätte Kracht
7. Antrag der FWG- Fraktion vom 18.11.2022
hier: Nutzung der Geothermie in Neuenrade
8. Parkraum- und Bewirtschaftungskonzept Neuenrade
hier: Beschluss des Konzeptes
9. Gestaltungsleitfaden für die Innenstadt Neuenrades
hier: Beschluss der Endfassung
10. Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021
11. Finanzbericht zum 30.09.2022
12. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023
13. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
14. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neuenrade
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

16. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung



des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.09.2022

17. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.09.2022
18. Anträge zur Tagesordnung
19. Anfragen und Mitteilungen
20. Anschaffung eines neuen Fahrzeugs für den Bereich der Übergangsheime hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
21. Vertragsangelegenheiten
22. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

BEKANNTMACHUNG
DER
BUSGESELLSCHAFT BMS MBH

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Busgesellschaft BMS mbH

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, hat am 17. August 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2022 bis zum 16.12.2022 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2022 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum

31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben,

um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage

dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 18. März 2022

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

Einladung
zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 06.12.2022
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
Punkt 4: Sachstand zur Innenstadtsanierung
Punkt 5: Feststellung des städtischen Jahresabschlusses 2021
Punkt 6: Änderung des Stellenplanes 2023 270/2022
Punkt 7: Städtischer Haushalt 2023 239/2022
Punkt 8: Wirtschaftsplan 2023 Stadtwerke Plettenberg GmbH 255/2022
Punkt 9: Wirtschaftsplan 2023 Aqua-Magis Plettenberg GmbH 256/2022
Punkt 10: Wirtschaftsplan 2023 der mehr - märkische energie und mehr GmbH 257/2022
Punkt 11: Wirtschaftsplan 2023 der Elementerra GmbH 258/2022
Punkt 12: Wiederaufbauplan Hochwasserschäden 9/2022
Punkt 13: Medienentwicklungsplanung 2023 - 2027 208/2022
Punkt 14: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Oberes Elsetal I 191/2022
hier: Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen Auslegung
Punkt 15: Bebauungsplan Nr. 414 - Oberes Elsetal I 192/2022
hier: Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen Auslegung
Punkt 16: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße 201/2022
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

- Punkt 17: Bebauungsplan Nr. 644 219/2022 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2021; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung
Punkt 18: Beschluss der 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt 218/2022
Punkt 19: Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung vom 02.05.2017 200/2022
Punkt 20: Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) 2023 und Erlass der 3. Änderungssatzung Entwässerungsgebühren 2023 und Erlass der 3. Änderungssatzung Friedhofsgebühren 2023 225/2022 228/2022
Punkt 21: Erlass der 13. Änderungssatzung Abfallentsorgungsgebühren 2023 und Erlass der 48. Änderungssatzung Widmung Eschensiedlung 207/2022
Punkt 22: Aufstellung einer Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Plettenberg 269/2022
Punkt 23: Ausschuss- und Gremienbesetzung 230/2022
Punkt 24: Antrag der CDU zur besseren Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen vor Schulen und Kindergärten
Punkt 25: Anfragen und Bekanntmachungen
Punkt 26: Verschiedenes
Punkt 27: Einwohnerfragestunde
Punkt 28: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
Punkt 29: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
Punkt 30: Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2021 238/2022

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 31: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
Punkt 32: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
Punkt 33: Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2021 238/2022

- Punkt 34: Kooperationsvereinbarung mit der LernZeit gGmbH 233/2022
Punkt 35: Kenntnisgabe der durchgeführten Vergabeverfahren im Fachbereich IV 235/2022
Punkt 36: Beschlusskontrolle 232/2022
Punkt 37: Anfragen und Bekanntmachungen
Punkt 38: Verschiedenes
Punkt 39: Veröffentlichungen
gez. Schulte



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

**im Rathaus der Stadt Kierspe,
58566 Kierspe, Springerweg 21,
Zimmer 21,**

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 14. Februar 2023) öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2023 und deren Anlagen können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

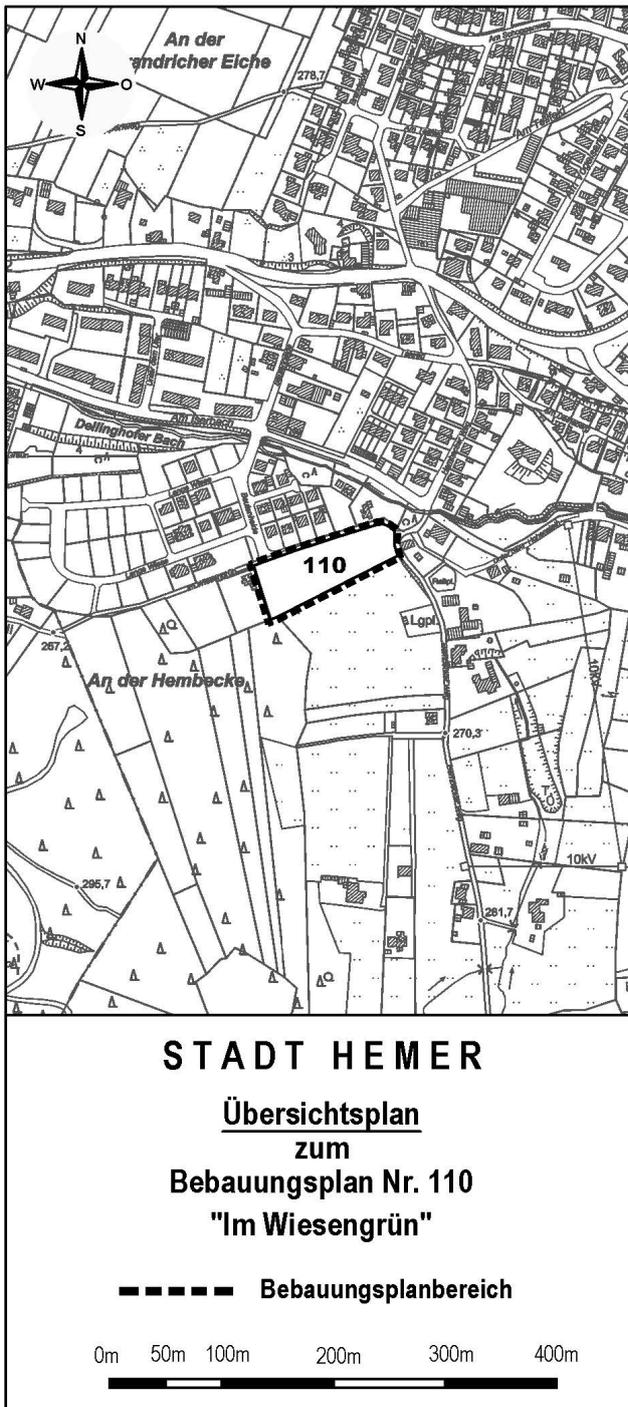
Kierspe, 28.11.2022

Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 110 „Im Wiesengrün“

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 15.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 110 „Im Wiesengrün“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1224 der Flur 16, Gemarkung Deilinghofen.

Der vorstehende Beschluss vom 15.11.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ziel der Bauungsplanaufstellung ist es, auf einer Fläche südwestlich im Ortsteil Deilinghofen, angrenzend an die Straßen „Im Wiesengrün“ und „Hembecker Weg“, eine Wohnbaufläche festzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans hat insgesamt eine Größe von etwa 6.000 m². Er umfasst das Flurstück Nr. 1224 der Flur 16 in der Gemarkung Deilinghofen. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Pferdekoppel genutzt.

Der aufzustellende Bauungsplan soll ein Wohngebiet festsetzen, in dem ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser errichtet werden. Die geplante Wohnbebauung schließt an die nördlich gelegene Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und grenzt an bereits vorhandene Wohnbebauung an. Die Aufstellung des Bauungsplans ist im Vollverfahren nach § 2 BauGB inkl. Umweltbericht durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer am 15.11.2022 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 23.11.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer



Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 08.12.2022 um 16:00 Uhr** im Kulturhaus Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Neu- und Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 23.11.2022
4. Mitgliedschaften des Märkischen Kreises in Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen;
hier: Aktualisierung der Benennung der Vertreterinnen und der Vertreter des Märkischen Kreises
5. Investitionsplan Klimaneutralität
hier: Handlungskonzept
6. "Masterplan Radverkehrsnetz MK" für ein kreisweites, alltagstaugliches Radverkehrsnetz
7. Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre mbH - Finanzierung der Sanierung der Zufahrtstraße zur K10

8. "Nahverkehrsplan 2022 - 2027" (Antrag von CDU und SPD vom 10.06.2022) über einen Bericht über die Umsetzung des beschlossenen Maßnahmenkatalogs Ergänzungsantrag Nr. FD20/10/0360 der KT-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;
hier: Stellungnahme der Verwaltung
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis 2023
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis 2023
11. AMK Unternehmensverbund; hier: Zukunftsperspektive und Festlegung einer Zielhierarchie
12. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG, der Märkische Gesundheitsholding Verwaltungs GmbH und der Märkischen Kliniken GmbH nach § 108 a GO NRW
13. Märkische Reha-Kliniken GmbH;
hier: Bestellung des/der Arbeitnehmervertreter/in in den Aufsichtsrat der Märkische Reha-Kliniken GmbH nach § 108a GO NRW
14. Schuldenbericht 2021
15. Gesamtabschluss 2020;
hier: Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2020 gemäß § 116 GO NRW
16. Jahresabschluss 2021;
hier: Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 95 GO NRW
17. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019
18. Rettungsdienstbedarfsplan für den Märkischen Kreis
19. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Berufskollegs des Märkischen Kreises
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)
20. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Märkischen Kreises
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)

21. Folgen aus dem Urteil des LSG NRW vom 23.06.22 Aktenzeichen L 6 AS 120/17 zu den Unterkunftskosten im Märkischen Kreis für Empfänger nach Leistungen des SGB II/SGB XII;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.11.2022
22. Fachkräftegewinnung für den Bereich der Pflege;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2022
23. Investitionsplan Produkt 12.542.01 (Straßenbau)- Straßenbaumaßnahme K16;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2022
24. Haushaltsberatungen 2023 - Controllingmaßnahmen für den Nahverkehrsplan;
hier: Gemeinsamer Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der UWG-Kreistagsfraktion vom 15.11.2022
25. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;
hier: Finanzierungserfordernisse
26. Beratungen zum Haushaltsplan 2023, "Beitragsbemessungsgrenze für KiTa, Kindertagespflege und Offenen Ganztage";
hier: Antrag der Kreistagsfraktion "Die Linke" vom 10.11.2022
27. Haushaltsberatungen 2023 - Local Hero;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.11.2022
28. a) Haushalt 2023;
hier: Abschlussberatung
b) Stellenplan für die Beamten und Tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2023
29. Anfragen und Mitteilungen
30. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 28.11.2022

gez. Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.